

## **Auflagen und Bedingungen für Veranstaltungsteilnehmer:**

1. Die bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und der StVO – sind zu beachten. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige Betriebserlaubnis vorliegen. Weitere Auflagen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten „**Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**“, welche zu beachten sind.
2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, **die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO** (örtliche Brauchtumsveranstaltungen) **zurückzuführen sind**. Die Verantwortung und Kontrolle obliegt dem Erlaubnisnehmer.
3. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen ist für die Dauer der Veranstaltung unzulässig.
4. **Während der An- und Abfahrt darf nur mit einer Geschwindigkeit von max. 25 km/h gefahren werden.**
5. An Zugfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h ist ein Geschwindigkeitsschild gem. § 58 StVZO mit der Aufschrift "25" anzubringen. Ein evtl. anderes, an der Zugmaschine angebrachtes Geschwindigkeitsschild ist abzudecken oder zu entfernen. Es darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.
6. Die Fahrzeuge dürfen **während der Veranstaltung** nur mit **Schrittgeschwindigkeit** fahren.
7. Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
8. Personen dürfen beim Umzug – abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO – auf Fahrzeugen/Anhängern befördert werden soweit der Erlaubnisnehmer sicherstellt, dass
  - für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht,
  - die Ladefläche des Fahrzeuges eben, tritt- und rutschfest ist,
  - die Aufbauten sicher gestaltet und fest mit dem Fahrzeug bzw. dem Anhänger verbunden sind,
  - die Sichtverhältnisse des Fahrzeugführers und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht durch die Aufbauten beeinträchtigt werden,
  - das höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.
- Die Genehmigung gilt nur während des Umzuges, nicht jedoch für die An- und Abfahrt** zum/vom Ausgangs- bzw. Endpunkt.
9. Die Führer der Fahrzeuge müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein.

10. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten.
11. Für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche – nüchterne und zuverlässige – Aufsichtsperson zu bestimmen.
12. Von Seiten des Erlaubnisnehmers ist beidseitig an den teilnehmenden Fahrzeugen eine ausreichende Anzahl an Ordnern zu stellen, die sicherstellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich des jeweiligen Fahrzeuges aufhalten, und die Zuschauer und Teilnehmer auf mögliche Gefahren aufmerksam machen sollen.

An den motorbetriebenen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Personenkraftwagen ohne Anhänger, müssen beidseitig pro Achse sowie im Deichselbereich mind. ein Ordner eingeteilt sein.

Bei einer Sattelzugmaschine mit Tieflader oder Sattelaufleger sind, sofern keine stabile Rundum-Verkleidung des Umzugsfahrzeugs vorhanden ist, mind. pro Fahrzeugseite drei Personen erforderlich.

Alternativ hierzu:

Liegt eine stabile Rundum-Verkleidung des Umzugsfahrzeugs vor (siehe Anlage), sind bei Traktorgespannen beidseitig nur noch ein Ordner im Deichselbereich bzw. bei Sattelkraftfahrzeugen mind. eine Person pro Fahrzeugseite (auf Höhe der Fahrzeugrückseite) erforderlich.

Die Ordnerpositionen müssen während des Umzugs ununterbrochen besetzt sein. Die Ordner müssen mind. 18 Jahre alt, nüchtern, zuverlässig und durch Warnwesten gekennzeichnet sein.

13. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen **keine** Sonderrechte zu. Veranstaltungsteilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO, StVZO, weitere gesetzliche Vorgaben, diese Auflagen und Bedingungen und/oder etwaige Weisungen der Polizei verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmer sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf besonders hinzuweisen.  
Der Veranstalter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entsprechend zu überprüfen und Teilnehmer mit nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugen von der Teilnahme auszuschließen.  
Teilnehmer, die ihr Fahrzeug nach dem Start verändern oder deren Fahrzeug während der Fahrt verkehrs- oder betriebsunsicher wird, sind unverzüglich von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
14. Den Weisungen der Polizei ist unverzüglich nachzukommen. Dem Veranstalter und den Ordnern stehen jedoch keine polizeilichen Befugnisse zu; sie unterliegen den Weisungen der Polizei. Eine Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.
15. Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen (Cabriolet) besteht Sitzplatz- und Gurtpflicht. Das Sitzen außerhalb der vorgesehenen Sitzplätze sowie das Stehen im Fahrzeug sind nicht erlaubt.

16. Beim Einsatz von Pick-ups sind die Voraussetzungen der Nr. 2.5 „Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung“ des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu beachten.
17. Von den Umzugswägen ist das Herausreichen von Alkohol oder anderen Getränken in Flaschen und Bechern verboten.
18. Der Jugendschutz ist zu gewährleisten.
19. Der Bereich Marktplatz/Kulmbacher Str. (Ende Umzugsstrecke → Ausstiegszone) ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Für teilnehmende Fahrzeuge steht der Parkplatz beim Campingplatz zur Verfügung. Die Polizeiinspektion Stadtsteinach wird den o. g. Bereich überwachen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Rathaus Stadtsteinach (Frau Friedlein 09225 / 95 78 – 20) gerne zur Verfügung.